

KINDESWOHL

Eine Arbeitshilfe

für Mitarbeitende in der Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen





KINDESWOHL

Eine Arbeitshilfe
für Mitarbeitende in der Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen

KINDESWOHL

Eine Arbeitshilfe
für Mitarbeitende in der Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen

➔ INHALT

- > 06 **EINFÜHRUNG/Kinder und Jugendliche schützen**
Pädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung
- > 08 **Eine Gebrauchsanweisung/Verhaltensregeln**
Der Teamvertrag/Selbstverpflichtung für Ehrenamtliche/
Informationsbrief für Eltern von Ehrenamtlichen
- > 11 **Muster für Informationsbrief**
an Eltern von ehrenamtlich mitarbeitenden Jugendlichen
- > 13 **Jugendhilfe als gemeinsamer Auftrag**
- > 16 **Interventionsfahrplan bei Kindeswohlgefährdung**
- > 18 **Beispielhafte Liste wichtiger Anhaltspunkte
für eine Kindeswohlgefährdung**
- > 20 **Anregungen zur Dokumentation zur Umsetzung
des Schutzauftrages gegen Kindeswohlgefährdung**
- > 22 **Sexualisierte Gewalt/Definition/Sexualisierte Gewalt – was ist das?/
Formen sexualisierter Gewalt/Sexualisierte Gewalt
ohne Körperkontakt/Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt/
Sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Jugend und im Elternhaus/
Dauer der sexualisierten Gewalthandlungen/
Sexualisierte Gewalt – eine Straftat**
- > 27 **Fortbildung im Kinderschutz ist Pflicht/
Module für Teamvorbereitungen und JuLeiCa-Kurse**
- > 33 **FAZIT/Kinderschutz in der Evangelischen Jugend**

EINFÜHRUNG/Kinder und Jugendliche schützen

Pädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung

Der rechtliche Rahmen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt ist durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1.10.2005 u.a. für die Dienste freier Träger konkretisiert worden. § 8a SGB VIII führt den Begriff „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ein:

§ 8a Absatz 1 verpflichtet öffentliche Träger zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, sobald gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung auftreten.

§ 8a Absatz 2 fordert die öffentlichen Träger auf, in Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen.

Das bedeutet, dass in der Kirche und insbesondere in der Evangelischen Jugend die Kinderschutzperspektive seit einigen Jahren deutlicher und bewusster in den Blick genommen worden ist. Mittlerweile ist dieses Thema sowohl in der JuLeiCa-Aus-

bildung als auch in den Teamrunden für Projekte, Freizeiten und andere Maßnahmen durch entsprechende Module verankert.

Wirksamer Kinderschutz ist eine Kooperationsaufgabe. Trotzdem kann es regelmäßig keine einfachen Lösungen geben, wenn in dem komplexen Beziehungsgeflecht von Eltern, Kindern, Jugendlichen, jugendlichen Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit, Hauptamtlichen, verschiedenen helfenden und beratenden Stellen und Jugendamt zum Wohl des Kindes kooperiert werden soll. Die Identität der Evangelischen Jugend wird bestimmt durch einen vielfältigen Charakter von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche, die zu großen Teilen von Ehrenamtlichen gestaltet werden. Sie können mit der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos und des Zugehens auf Eltern im Verdachtsfall entsprechend schnell überfordert sein.

Deshalb kommt es darauf an, Mitarbeitende für die Wahrnehmung und erste Einschätzungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Die geeignete Adresse zur genaueren Einschätzung und zur weiteren Erarbeitung eines möglichen Hilfebedarfs ist das Jugendamt. Im Zweifelsfall kann dort zunächst um anonyme Beratung (ohne Namensnennung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen) gebeten werden. Es ist wichtig, dass die Kooperationswege mit dem Jugendamt in der Region oder im Kirchenkreis durch die hauptamtlichen Leitungspersonen geklärt sind, damit ein Gefühl dafür entwickelt wer-

den kann, was der Partner Jugendamt vor Ort unter gegebenen Rahmenbedingungen tun wird.

Parallel zu diesen Entwicklungen erschüttert die Aufdeckung von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene innerhalb der Kirchen die Öffentlichkeit. Regelmäßig wird skandalisierend über spektakuläre Fälle berichtet. Institutionen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, besitzen eine hohe Anziehungskraft für potentielle Täter. Auf diesem Hintergrund ist seit 2009 das Gespräch über den Verhaltenskodex als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Evangelischen Jugend und dessen Unterzeichnung in einer Selbstverpflichtungserklärung üblich. Mit der Unterschrift versichern die ehrenamtlich Mitarbeitenden zudem, dass sie nicht wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und derzeit kein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist. Die hauptamtlich Mitarbeitenden legen seit 2011 in noch zu bestimmenden regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, damit der Anstellungsträger erkennen kann, ob Straftaten vorliegen, die eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ausschließen.

Exkurs: Kindertagesstätten

Rat und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung – hier ist insbesondere für Kita-Träger und Kita-Beschäftigte der § 8 a SGB VIII einschlägig. Sofern Kita-Beschäftigte Anzeichen von Kindeswohlgefährdung feststellen, sind entsprechende Handlungs- und Ablaufpläne festgelegt, die zu beachten sind. Hierzu gibt es auch eine Rahmenvereinbarung zwischen Land, Kommunen und Trägern. Zudem müssen die Beschäftigten bei Einstellung ein Führungszeugnis vorlegen (§ 72 a SGB VIII). Es gibt einige Erziehungsberatungsstellen in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft, die Eltern beraten.

Nähere Auskünfte hierzu über die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder im Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Tel.: 0511-3604-0

› www.diakonie-hannovers.de

Zudem bietet das Diakonische Werk ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für Kita-Beschäftigte an.

› www.kinderschutz-niedersachsen.de ist die einschlägige Informationsseite zum Thema Kindeswohl für Kinder, Eltern, Träger von Kindertagesstätten und Kita-Beschäftigte. Dort erhalten sie schnell Auskunft über örtliche Anlaufstellen oder Hinweise auf Notrufnummern.

Eine Gebrauchsanweisung / Verhaltensregeln

Der Teamvertrag/Selbstverpflichtung für Ehrenamtliche/ Informationsbrief für Eltern von Ehrenamtlichen

Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen/Umsetzung des Schutzauftrages in der kirchlichen Arbeit mit Kinder und Jugendlichen

Unsere Arbeit geht vom christlichen Menschenbild aus, das jeden Menschen annimmt und als ein von Gott geliebtes Wesen sieht. Gemeinschaft untereinander und mit Gott, gegenseitiges Vertrauen und Respekt schließen jede Form von physischer oder psychischer Gewalt aus – für uns eine Selbstverständlichkeit, über die wir uns bisher nicht verständigen mussten.

Der Gesetzgeber hat, ergänzend zum Grundrecht der körperlichen und seelischen Unversehrtheit die Paragrafen §§8a, 72a SGB VIII1 zur „Kindeswohlgefährdung“ erlassen. Die Paragrafen regeln für Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe, wie im Falle von Verdacht auf Vernachlässigung und Gewalt an einem Kind oder Jugendlichen zu handeln ist. Mit der regelmäßigen Vorlage des Erweiterten

Führungszeugnisses beim Arbeitgeber wurde gleichzeitig die Prüfung der angestellten Mitarbeitenden verschärft. Die Kirche hat sich als freier Träger diesem Verfahren angeschlossen.

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat sich positioniert und einen Flyer erstellt, der zum einen in acht Punkten die Arbeitsweise und das Verhalten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen definiert und zum anderen eine zu unterschreibende Selbstverpflichtung enthält. Der/die Unterschreibende versichert, dass sie/er keiner Straftat nach §72a SGB VIII anhängig ist, d. h. sie/er ist wegen keiner Gewalttat angezeigt.

und von allen Teammitgliedern, inklusive der Leitung unterschrieben. Die verantwortliche Leitung erhält das Original, alle Teammitglieder erhalten jeweils eine Kopie für ihre Unterlagen.

2. Gebrauch der Selbstverpflichtung für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Selbstverpflichtung wird unabhängig von einer einzelnen Maßnahme von jedem/jeder Jugendgruppenleiter/in unterschrieben.

Wir empfehlen folgendes Verfahren:

» Bei JuLeiCa-Beantragung, bzw. Verlängerung wird die Selbstverpflichtung von dem/der Antragsteller/in unterschrieben.

» Im KKJD wird der Unterschriftenabschnitt hinterlegt. Der/die Antragstellerin erhält den Flyer mit den Verhaltensregeln und den grundlegenden Gesetzestexten.

» Voraussetzung für die Unterschrift ist, dass „Verhinderung von Gewalt“ an Kindern und Jugendlichen, die Verhaltensregeln und die gesetzlichen Grundlagen Inhalt der JuLeiCa-Schulung waren.

Für Mitarbeitende, die noch nicht an einer JuLeiCa-Ausbildung teilgenommen haben ist folgendes Verfahren möglich:

Im Folgenden ist der Umgang und der Gebrauch des Flyers beschrieben und es wird der Einsatz eines Elternbriefes empfohlen.

1. Umgang und Gebrauch der Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen und der Teamvertrag

» Die Verhaltensregeln sind Inhalt jeder Vorbereitung von Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

» Alle Jugendgruppenleiter/innen und Teammitglieder haben sich mit dieser Aufgabe und ihrem eigenen Verhalten beschäftigt. Sie kennen die Verhaltensregeln. Sie sind sich bewusst über ihre Position und Rolle, die sie verantwortungsvoll wahrnehmen, ausfüllen und nicht missbrauchen.

» Im Anschluss wird der Teamvertrag ausgefüllt

Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Freizeittätigkeiten von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Vertrauensbasis, in der die Lebensrealität beider Seiten in Sicht ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit der Evangelischen Jugend auf allen Ebenen der Landeskirche.

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätstellung, mit der wir sorgfältig verantwortungsbewusst umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimität und persönliche Schamgrenzen von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen Eltern in einem Angebotsfeld unterstützen, Selbstbestimmt zu leben.
5. Wir betreiben alle Tätigkeit gegen diskriminierende, gewalttätige, sexuelle und sexuelle Verbrechen. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z. B. Mobbing, Erniedrigung, Spitznamen) und für sexuelle Gewalt (z. B. Mord, Vergewaltigung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern beenden sie und handeln von Seiten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gespräch mit einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter unseres Trägers. Die Vorgesetzten sind die potenziellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. In unserem Jugendbereich gibt es einen kommunikativen (ein Vorgehensbeispiel findet sich unter www.ej.de).
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Von der Landesjugendkammer am 7. Juni 2009 beschlossen

Teamvertrag
Wir haben als Team

Name: _____

geb. am: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Ich versichere,
nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII beschriebenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass durch weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Verhinderung von Gewalt, Verhaltensregeln, Landesjugendkammer 2009, www.kindeswohl.ejh.de



- » Der/die Verantwortliche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort (Kirchengemeinde, Verband eigener Prägung, Region, Kirchenkreis) lässt die jeweils verantwortliche, ehrenamtliche Gruppenleitung unterschreiben.
- » Beim Verantwortlichen wird der Unterschriftenabschnitt hinterlegt. Der/die Antragsteller/in erhält den Flyer mit den Verhaltensregeln und den grundlegenden Gesetzestexten.
- » Zur Vereinfachung wäre es möglich, dass Neueinsteiger zu Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterschreiben und in einer Übergangsphase bereits aktive Gruppenleitungen einmalig bei der nächsten Maßnahme unterschreiben.

3. Informationsbrief für Eltern von minderjährigen Ehrenamtlichen

In der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind viele minderjährige Jugendliche als Teamer/innen und Jugendgruppenleiter/innen tätig. Wir empfehlen, die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen mit einem Brief zu informieren und sie so einzubeziehen.

Ein Musterbrief steht unter
» www.kindeswohl.ejh.de
als Download zur Verfügung.

➔ MUSTER für Informationsbrief an Eltern von ehrenamtlich mitarbeitenden Jugendlichen

*Liebe Eltern,
Ihr/e Tochter/Sohn hat sich entschieden, in der Evangelischen Jugend in unsere Gemeinde/Region/ Kirchenkreis/Einrichtung als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in tätig zu werden. Wir freuen uns sehr über die Begeisterung, mit dem sie/er einen wichtigen Beitrag in unserer Kirche und Gesellschaft leistet.*

Soziales Engagement und Lernen wird auch seitens der Schule und späterer Arbeitgeber besonders anerkannt und gefördert, so tut Ihr Kind nicht nur etwas für andere sondern auch für sich selbst.

Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die den Ehrenamtlichen anvertraut sind, bedarf einer speziellen Aufmerksamkeit und Schulung: Ich muss mich selbst und mein Verhalten immer wieder reflektieren, um auch mit schwierigen Situationen umgehen zu können. Dies stellt eine hohe Anforderung an die Ehrenamtlichkeit. Unterstützung und Begleitung erhält Ihr/e Tochter/Sohn in ihrer/seiner Tätigkeit von uns Hauptamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Unsere Arbeit geht vom christlichen Menschbild aus, das jeden Menschen annimmt und als von Gott geliebtes Wesen sieht. Gemeinschaft untereinander und mit Gott, gegenseitiges Vertrauen und Respekt schließen jede Form von physischer oder psychischer Gewalt aus. Für uns eine Selbstverständlichkeit, über die wir uns bisher nicht verständigen mussten.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist im Grundgesetz verankert. Ergänzend hat der Gesetzgeber konkretisierende Regelungen in den §§ 8a, 72 SGB VIII zur „Kindeswohlgefährdung“ erlassen.

Am 1.10.2005 trat das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (kurz KICK) in Kraft und reformierte das Sozialgesetzbuch (SGB). U.a. wurden zwei neue Paragraphen eingeführt, die das Ziel haben, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren und Risiken zu verbessern und bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden. Ein effektiver Schutz soll insbesondere durch die Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten (§8a SGB VII) und die verschärfte Prüfung von angestelltem Personal bzgl. bestimmter Vorstrafen (§ 72a SGBVIII) erreicht werden.

Die Paragraphen regeln für Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen Jugendhilfe, wie im Falle von Verdacht auf Vernachlässigung und Gewalt an einem Kind oder Jugendli-

chen zu handeln ist. Mit der Pflicht zur Vorlage eines sog. Erweiterten Führungszeugnisses vor einer Einstellung und während des laufenden Arbeitsverhältnisses wurde gleichzeitig die Prüfung der beruflich Mitarbeitenden verschärft. Die Kirche hat sich als freier Träger diesem Verfahren angeschlossen.

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend ist das Gremium auf Landeskirchenebene, in dem ehrenamtliche Jugendliche ihre Belange in der Evangelischen Jugend voranbringen und entscheiden.

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat sich die Landesjugendkammer zum Thema positioniert und einen Flyer erstellt, der zum einen in acht Punkten die Arbeitsweise und das Verhalten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen definiert und zum anderen eine zu unterschreibende Selbstverpflichtung enthält. Der/die Unterschreibende versichert, dass gegen ihn/sie kein Verfahren wegen einer Straftat nach §72a SGB VIII anhängig ist, d. h. sie/er ist wegen keiner Gewalttat angezeigt.

Sie soll derjenigen/demjenigen, die/der sie unterschreibt, Folgendes deutlich machen:
1. Ich soll mir persönlich darüber bewusst werden, wie wichtig die mir anvertrauten Aufgaben sind.

2. Ich soll die Position und Rolle, die ich gegenüber den von mir zu Betreuenden habe, verantwortungsvoll wahrnehmen, ausfüllen und sie nicht missbrauchen.

Wir bitten Sie als Eltern, sich mit der Unterschrift, die Ihr/e Tochter/Sohn leisten soll einverstanden zu erklären und ihr/ihm Mut zu machen, sich zum Wohle aller für diese Verhaltensregeln einzusetzen.

Jugendhilfe als gemeinsamer Auftrag

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Bestandteil des Gesamtangebots der Jugendhilfe. Eigentlich Aufgabe des Bundes und der Länder, unterliegt sie dem Prinzip der Subsidiarität.

Subsidiarität gilt als gesellschaftlicher Gestaltungsgrundsatz und ist vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18.7.1967 ausdrücklich verankert (vgl. Jugendhilferecht in Bayern, Ord.Nr.91-1)¹.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wird diesem Prinzip im § 4 Rechnung getragen. Beschrieben in §4 SGB VIII wird das Zusammenspiel von öffentlichen und freien Trägern.

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Als freier Träger ist die evangelische Kirche nach § 75 SGB VIII anerkannt – mithin agiert sie, wenn ihre Angebote sich an Kinder und Jugendliche richten, als freier Träger:

Anerkennung nach §75 SGB VIII

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der freien Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

¹ www.blja.bayern.de/themen/datenschutz/jugendhilfe/index.html

SGB VIII §8a Abs. 1, Abs. 2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.

Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem KJHG erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Das bedeutet, dass für die Absicherung des Rahmens für den gemeinsamen Auftrag der Er-

langung eines umfassenden Kindeswohls in der Gesellschaft der öffentliche Träger die Verantwortung trägt. Kontaktinstitution ist in der Regel das Jugendamt. Hier sitzen die Kolleginnen und Kollegen, die dann für eine Regelung zuständig sind, wenn es in unserem Arbeitsumfeld zu Vorkommnissen und Beobachtungen kommt, die ein Eingreifen notwendig erscheinen lassen. Der öffentliche Träger muss aber auch gewährleisten, dass es „insofern erfahrene Fachkräfte“ gibt, auf die Sie zugehen können, um bei der Einschätzung Ihrer Beobachtungen und der daraus folgenden Handlungserfordernisse externe, fachkundige Beratung zu bekommen. Die „insofern erfahrene Fachkraft“ ist besonders ausgebildet und geschult, in Fragen des Kindeswohls beratend zu wirken. Sie übernimmt – wenden Sie sich an sie – nicht die Fallverantwortung (die bleibt bei Ihnen bis ggf. das Jugendamt oder andere Institutionen wie die Polizei hinzugezogen wurden) und muss, im Gegensatz zu den Mitarbeitenden im Jugendamt, nicht automatisch ein Verfahren anstrengen, wenn sie Kenntnis von der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erhält.

Die „insofern erfahrene Fachkraft“ ist nicht selten bei einem freien Träger, etwa in der Erziehungsberatung, angestellt. Sie agiert jedoch im Rahmen einer Leistungsvereinbarung im Auftrage des öffentlichen Trägers.

Um einen Rahmen zu finden, in dem Sie nach den Vorgaben des § 8a arbeiten können, ist es dringend erforderlich, die Namen der Akteure im Jugendamt zu kennen, zu wissen, wer die „insofern erfahrenen Fachkräfte“ sind und diese

eventuell auch schon einmal gesehen zu haben um im Konfliktfalle zu wissen, auf wen man zugehen kann. Es bietet sich an, auf Ebene des Kirchenkreises den Kontakt zu suchen und ein Procedere abzusprechen, nach dem eine Kontaktaufnahme erfolgen kann.

Wichtig ist es hierbei zu wissen, dass entgegen vieler gesellschaftlicher Vorurteile der öffentliche Träger bei Einschaltung nicht das automatische Interesse einer Kindesentziehung hat. Ihm stehen nach dem SGB VIII eine Vielzahl von auch niedrigschwelligen Unterstützungsinstrumenten zur Verfügung, die Familien helfen können, Krisen zu bewältigen und die in der Regel die Möglichkeiten von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übersteigen.

Konkret werden diese Schritte, wenn Ihre Beobachtungen sich erhärten und Sie, auch im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen, zu dem Schluss kommen, dass die Einbeziehung externer Beratung und im weiteren Verlauf auch die Einleitung konkreter Schritte erforderlich ist.

Im Folgenden fügen wir als Beispiel einen Interventionsfahrplan an, der in der konkreten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Anwendung findet.

Mit der Einführung des § 8a im KJHG wurde festgeschrieben, was für eine funktionierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen immer gegolten hat: Handlungsleitend ist das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen – dies gilt nicht nur für die Abläufe und Verhaltensabsprachen, nach denen wir unsere Maßnahmen vorbereiten und durchführen. Es gilt auch für die Beobachtungen und Wahrnehmungen, die wir im Zusammensein mit den Kindern und Jugendlichen machen.

Das Gesetz benennt deutlich die Verantwortung der freien Träger und beschreibt die Wahrung des Kindeswohls als eine Aufgabe von freien und öffentlichen Trägern. Jeder und jede, der und die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist den Vorgaben des Gesetzes verpflichtet.

Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe liegt beim öffentlichen Träger. Die freien Träger, und ein solcher ist die evangelische Kirche mit ihren Angeboten für Kinder und Jugendliche, hat jedoch eine Mitwirkungsverpflichtung, die in § 8a SGB VIII beschrieben ist.

Interventionsfahrplan bei Kindeswohlgefährdung

1. Zeichen erkennen – Informationen aufnehmen und weitergeben

(Ehrenamtliche und Hauptamtliche)

Nimmt ein/e Gruppenleiter/in auf einer Freizeit oder bei einem Projekt mit Kindern und Jugendlichen gewichtige Anhaltspunkte für einen Fall von Kindeswohlgefährdung wahr (siehe unten), heißt es erst einmal „Ruhe bewahren“ und die zuständige Lagerleitung bzw. den/die zuständigen Hauptamtlichen zu informieren.

2. Kollegiale Beratung mit Hauptamtlichen

(Ehrenamtliche und Hauptamtliche)

Im kollegialen Gespräch, auch ggfs. mit anderen GruppenleiterInnen, können Verdachtsmomente und untermauerte Hinweise (Beobachtungen, Aussagen, Bemerkungen von Kindern) erörtert und das weitere Vorgehen gemeinsam abgesprochen werden.

3. Beobachtungen notieren

(Ehrenamtliche und Hauptamtliche)

Damit keine möglicherweise wichtigen Informationen verloren gehen und spätere Entscheidungen und Interventionen besser begründet werden können, sollten die Beobachtungen und sich daraus ergebende Handlungsschritte kontinuierlich schriftlich festgehalten werden. Die/der zuständige Hauptamtliche sammelt diese Informationen in einer Art Logbuch, das für Dritte unzugänglich aufzubewahren ist.

4. Beratung mit Fachperson

(Hauptamtliche und Ehrenamtliche)

Wenn die Vermutung für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden kann, ist eine erfahrene Fachkraft zur Abschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko umgehend einzubeziehen.

Gemeinsam sind weitere Schritte zur Abklärung des Verdachts oder zum Schutz der Betroffenen zu überlegen und die Entscheidung zu treffen, wer den weiteren Prozess gestaltet und begleitet.

5. Gespräch mit Kind/Jugendlichem

(Hauptamtliche oder Ehrenamtliche)

Lässt sich ein Verdacht nicht ausräumen, dann kann ein Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen gesucht werden, in dem man ihm/ihr seine Besorgnis, Vermutung oder Beobachtungen mitteilt.

Eröffnet sich ein Kind, dann sind alle weiteren Schritte mit ihm/ihr abzusprechen, bzw. er/sie darüber zu informieren.

6. Gespräch mit Eltern

(Hauptamtliche)

Werden bei gemeinsamer Abwägung Hilfeleistungen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken für erforderlich gehalten, ist den Eltern die Inanspruchnahme solcher Leistungen nahe zu legen.

7. Information der/des Vorgesetzten

(Hauptamtliche)

Zur Unterstützungssuche gehört auch die rechtzeitige Information des/der Superintendenten/in.

8. Meldung an das Jugendamt

(Hauptamtliche)

Der/die Hauptamtliche unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich, wenn eine akute Gefahr für das Kind/den Jugendlichen droht, wenn Hilfemaßnahmen nicht ausreichen oder die Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, solche in Anspruch zu nehmen. Die Eltern sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

Beispielhafte Liste wichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

	Ja	Nein
Scheint das Kind mangelernährt, z.B. auffallend dünn oder besonders blass?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeigen sich beim Kind deutliche Mängel in der Hygiene, z. B. bei Kleidung oder Körperpflege?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist Ihnen bekannt, dass das Kind häufiger wegläuft oder herumstreunt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weist das Kind nicht plausibel erklärbare Verletzungen wie blaue Flecken, Schnitte usw. auf?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeigt das Kind körperliche oder seelische Symptome auf, die nicht dem Alter entsprechen, z.B. Einnässen, Ängste, Ticks, extremes Schamgefühl, Aggressivität usw.?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verletzt sich das Kind häufig selbst (Ritzen, Schläge, Verbrennen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trägt das Kind häufiger völlig witterungsunangemessene und völlig verschmutzte Kleidung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeigt das Kind nicht altersentsprechendes sexualisiertes Verhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zieht sich das Kind stark in sich zurück oder ist häufig laut und extrovertiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wirkt das Kind benommen/berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Ja	Nein
Gibt es Hinweise darauf, dass sich das Kind wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit aufhält?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Hinweise darauf, dass sich das Kind wiederholt an jugendgefährdenden Orten aufhält (Disco, Spielothek, ...)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Hinweise darauf, dass das Kind Straftaten begeht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Hinweise darauf, dass das Kind massive Probleme in der Schule hat (sich drastisch verschlechternde Noten, Klassenkonferenzen, Fernbleiben vom Unterricht, ...)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Anhaltspunkte für Probleme im familiären Umfeld des Kindes (Gewalt, Sucht der Eltern, psychische Probleme der Eltern, Todesfälle, schwere Krankheiten, zu geringer Wohnraum, Arbeitslosigkeit, ...)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusammenfassung

- Informationen sammeln – Wahrnehmungen kontinuierlich dokumentieren
- Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung gemeinsam vornehmen (Ehrenamtliche, Hauptamtliche, Fachkraft)
- Rückendeckung durch Information der Vorgesetzten
- Beteiligung der Familie
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
- Information an das Jugendamt

Quelle: Evangelische Jugend Wesermünde-Süd

Anregungen zur Dokumentation zur Umsetzung des Schutzauftrages gegen Kindeswohlgefährdung

(Aus: Praxisgestaltung in Kindergarten und Hort; Jan. 2009)

Angaben zum Kind und der Familie

Name des Kindes
Anschrift
Name der Eltern
Anschrift

1. Beobachtungen gewichtiger Anhaltspunkte

Name der/des Mitarbeitenden
Folgende gewichtige Anhaltspunkte wurden beobachtet
.....
.....
Festgestellt am

2. Einbeziehung der/des HA und kollegiale Beratung

Name der/des HA
Datum der Information an die/den HA
Datum der Information an die Leitung
Datum der kollegialen Beratung
Gesprächsteilnehmende
Besprochene gewichtige Anhaltspunkte

Gibt es Anhaltspunkte zur Gefährdung des Kindes?

- Nein, die Gespräche werden abgeschlossen.
- Nein, aber eine erneute Überprüfung ist notwendig, am, Verantwortung liegt bei
- Nein, aber ein besonderes Augenmerk ist auf das Kind zu richten
- Ja, eine „erfahrene Fachkraft“ wird einbezogen bis, Verantwortung liegt bei

3. Einbeziehung der „erfahrenen Fachkraft“

Name der „erfahrenen Fachkraft“
Dienststelle
Datum des Gesprächs
Gesprächsteilnehmende
Besprochene gewichtige Anhaltspunkte

Besteht die Gefahr, dass das Kindeswohl verletzt wird?

- Nein, die Gespräche werden abgeschlossen.
- Nein, aber eine erneute Überprüfung ist notwendig, am, Verantwortung liegt bei
- Nein, aber ein besonderes Augenmerk ist auf das Kind zu richten.
- Ja, es besteht dringender und eiliger Handlungsbedarf, Verantwortung liegt bei
- Ja, folgende Maßnahmen sind notwendig

4. Hilfsmaßnahmen/Bereitschaft der Eltern Hilfe anzunehmen

Auf Hilfsmaßnahmen soll hingewirkt werden bis
Verantwortung liegt bei
Folgende Hilfsmaßnahmen werden angestrebt
Datum des Gesprächs, um Eltern zu informieren und zu beraten
Gesprächsteilnehmende
Folgende Hilfsmaßnahmen werden mit den Eltern tatsächlich vereinbart

Sind die Eltern bereit, die Hilfsmaßnahmen anzunehmen?

- Ja, die Umsetzung erfolgt bis, Verantwortung liegt bei
- Nein, das Jugendamt wird informiert bis, Verantwortung liegt bei

5. Überprüfung der vereinbarten Hilfen

Gesprächstermin, um die Wirksamkeit der Hilfsmaßnahme zu überprüfen
Gesprächsteilnehmende

Sind die Eltern in der Lage, die Hilfsmaßnahmen umzusetzen?

- Ja.
- Nein, das Jugendamt wird informiert bis, Verantwortung liegt bei

Zeigt sich die Hilfsmaßnahme wirksam genug, um die Gefährdung des Kindes zu verringern?

- Ja, das Verfahren ist abgeschlossen.
- Nein, das Jugendamt wird informiert bis, Verantwortung liegt bei

Name der Protokollantin, Unterschrift
Name des/der HA, Unterschrift
Kgm/KK

Definition

Sexualisierte Gewalt [Häufig findet sich im Sprachgebrauch auch der Begriff des »sexuellen Missbrauchs«. Die Evangelische Jugend bevorzugt jedoch den Begriff der sexualisierten Gewalt, da viele »missbrauchte« Menschen die Selbstkategorisierung als »missbraucht« ablehnen, denn dies bedeutet nach ihrem Verständnis, dass es dem »missbrauchenden« Menschen gelungen ist, sie zu einem Gegenstand zu machen, der sie nie – auch während der »Missbrauchshandlung« nicht – gewesen sind. Des Weiteren wird die Verwendung des Begriffes »Missbrauch« kritisiert, insofern als dies fälschlicherweise die Möglichkeit eines zulässigen sexuellen Gebrauchs implizieren könnte.] ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder die/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Täterinnen und Täter nutzen ihre eigene Macht und Autoritätsposition aus, um ihre Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (Bange & Deegener, 1996). Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind oder die/ den Jugendliche/n zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt (Sgroi, 1982). Sexualisierte Gewalt ist von der Täterin/dem Täter geplant und passiert niemals aus Versehen.

Quelle: VCP, „Aktiv! gegen sexualisierte Gewalt“

Sexualisierte Gewalt

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) hat auf dem Bundesrat IV/2009 ein Präventionsmodell für den VCP beschlossen. Wir zitieren hier aus der Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP, „Aktiv! gegen sexualisierte Gewalt“, weil wir das Vorgehen des VCP für fundiert und wegweisend für die Auseinandersetzung mit diesem Thema in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers halten. Um der Allgemeinverständlichkeit des Textes willen ersetzen wir „VCP“ durch „Evangelische Jugend“ bzw. evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Sexualisierte Gewalt – was ist das?

Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch beginnt,

- » seine sexuelle Erregung zu suchen,
- » oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (z. B. Machtausübung), ohne dass er auf die freie und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann. Das bedeutet, alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung, egal in welcher Abstufung, die zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen (oder auch zwischen Kindern und Jugendlichen) vorkommen, sind immer sexualisierte Gewalt.

[Es geht jedoch nicht darum, mit dem Begriff der sexualisierten Gewalt kindliche und jugendliche Sexualität generell zu verurteilen. Jugendliche und auch Kinder sind sexuelle Wesen und haben sexuelle Bedürfnisse. Sie sind interessiert an ihrem eigenen Körper, dem Körper anderer Kinder und Jugendlicher und dem Erwachsener. Es gibt Kontakte zwischen Kindern und zwischen Jugendlichen, die kindlicher und jugendlicher Sexualität entsprechen

(angefangen mit Doktorspielen im Kindergartenalter). Das heißt: Beide empfinden es als angenehm, sind wirklich gleichberechtigt, der Altersunterschied ist nicht zu groß und es geht nicht um Machtausübung.]

Dieses Begriffsverständnis erweist sich für die Praxis zum derzeitigen Wissensstand als umfassend. Bis heute gibt es in Deutschland jedoch keine offiziell vereinbarte Definition von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden. Sobald eine Grenzverletzung stattfindet, spricht man von sexualisierter Gewalt. Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind oder die/der Jugendliche. Dies kann individuell verschieden sowie alters- und geschlechtsabhängig sein.

[So kann es für ein zehnjähriges Mädchen aufgrund der Schamentwicklung schon äußerst unangenehm sein, wenn Vater oder Mutter ins Bad kommen, wenn sie duscht. Für einen gleichaltrigen Jungen jedoch kann dies völlig normal sein.]

Allen Formen sexualisierter Gewalt ist gemein, dass sie zerstörerisch sind und in der Seele der Opfer verheerenden Schaden anrichten können.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt

- » Exhibitionismus,
- » Voyeurismus,
- » gemeinsames Anschauen von Pornografie bzw. das Versenden pornografischer Fotos per E-Mail oder MMS an Kinder und Jugendliche,
- » Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- » sich vor anderen ausziehen müssen,
- » ständige verbale oder non-verbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen,
- » beim Baden/Duschen beobachtet werden,
- » sexualisierte Sprache (geiler Arsch, scharfe Titten, schwuler Wichser, ...),
- » Kinder oder Jugendliche in Chaträumen im Internet belästigen, sie auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.



Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt

- » sexualisierte Küsse und Zungenküsse,
- » Berührungen des bekleideten Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien.

Von schweren oder massiven Formen sexualisierter Gewalt spricht man bei:

- » Zwang zu sexuellen Handlungen (z. B. Selbstbefriedigung),
- » Berührung der Genitalien von bzw. durch Täterin oder Täter,
- » vaginale oder anale Penetration,
- » anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

Sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Jugend und im Elternhaus

Als Gruppenleitungen oder Verantwortliche in der Evangelischen Jugend gilt es wachsam zu sein und entschieden gegen sexualisierte Gewalt einzutreten.

Dabei geht es nicht nur um sexualisierte Gewaltverfahrungen, die innerhalb der Evangelischen Jugend stattfinden könnten, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu schützen, die sexualisierte Übergriffe außerhalb der Evangelischen Jugend erleben, z. B. im Elternhaus. Unsere Verantwortung endet nicht, sobald die Taten außerhalb der Evangelischen Jugend stattfinden, denn Kinder und Jugendliche müssen überall vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Wie man im Falle eines vermuteten oder bestätigten Verdachts am besten handelt und was dabei in Abhängigkeit der Rahmenbedingun-

gen der Übergriffe (innerhalb der Evangelischen Jugend oder der Familie) jeweils zu beachten ist, ist im Abschnitt Interventionsfahrplan bei Kindeswohlgefährdung (Krisenintervention) beschrieben.

Dauer der sexualisierten Gewalthandlungen

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig dauern die sexualisierten Gewalthandlungen über lange Zeit an. Dies gilt besonders, wenn Täterinnen und Täter in enger Beziehung zum Opfer stehen

(z. B. innerhalb der Familie) und die Opfer über die Vorfälle schweigen. Viele Mädchen und Jungen werden über Jahre hinweg missbraucht. Mit der Zeit steigert sich dabei sowohl der Grad der Gewalttätigkeit als auch die Intensität der Übergriffe.

Quelle: Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (2010). AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt. Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP. Kassel.

Autor: Tim Gelhaar, S. 9f.



Sexualisierte Gewalt – eine Straftat

Rechtliche Hinweise zum Umgang mit sexueller Gewalt im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in kirchlicher Verantwortung in Gemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen Einrichtungen und der Evangelischen Jugend einschließlich der Verbände eigener Prägung

Sexualisierte Gewalt ist eine Straftat, und Mitarbeitende der Kirche verletzen ihre Pflichten, wenn sie sexualisierte Gewalt ausüben. Ergänzend zu den im Vorhergehenden genannten Grundsätzen gelten daher in der Landeskirche folgende Grundsätze:

- » Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist unverzüglich nachzugehen.
- » Wenn Übergriffe bekannt werden, hat die Verhinderung weiterer Übergriffe oberste Priorität.
- » Den von sexualisierter Gewalt Betroffenen wird Hilfe und seelsorglicher Beistand angeboten.
- » Bei Bedarf wird auch den Verdächtigen Seelsorge und therapeutische Hilfe angeboten.
- » Die Kirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen.
- » Wer die sexuelle Selbstbestimmung anderer verletzt, ist für den kirchlichen

chen Dienst nicht mehr tragbar; entsprechende Sanktionen sind daher erforderlich.

- » Die Öffentlichkeit wird informiert, wenn dies nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist und soweit es ohne Verletzung von Persönlichkeitsrechten der beteiligten Personen möglich ist.

In allen Fällen, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt besteht, ist sofort der Superintendent oder die Superintendentin zu informieren. Er oder sie sorgt in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt für die erforderlichen Maßnahmen. Nähere Hinweise enthalten die Rechtstexte zur sexualisierten Gewalt und der landeskirchliche Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Krisenplan wird zurzeit überarbeitet. Ziel der Überarbeitung ist es, die Leitlinien des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen und die dazu in Vorbereitung befindlichen Hinweise der Evangelischen Kirche in Deutschland umzusetzen:

» www.bmj.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/20110310_Runder%20Tisch_Leitlinien_zur_Einschaltung_der_Strafverfolgungsbehoerden.html

Auf <http://praevention.landeskirche-hannovers.de> finden Sie eine direkte Verlinkung zu den Leitlinien des Runden Tisches und den landeskirchlichen Krisenplan zum Download.

Fortbildung im Kinderschutz ist Pflicht Module für Teamvorbereitungen und JuLeiCa-Kurse

Schulungsmodul bei JuLeiCa-Kursen

Ziele für die JuLeiCa-Ausbildung sind:

- » Wissen, was Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist.
- » Wissen, dass es Kindeswohlgefährdung gibt und auch in der Evangelischen Jugend vorkommen kann.
- » Wissen, was im Krisenfall zu tun ist und an wen man sich wenden kann.

Eine Präsentation von Christa Gruschka, die für die JuLeiCa-Ausbildung genutzt werden kann, steht unter www.kindeswohl.ejh.de und auf <http://praevention.landeskirche-hannovers.de> zum Download bereit.

Methoden¹ für die JuLeiCa-Ausbildung

Wichtige Lernziele für die JuLeiCa-Ausbildung sind:

1. Wissen, was sexualisierte Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen sind.
2. Wissen, dass es sexualisierte Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen gibt und dass diese auch in der Evangelischen Jugend passieren können.
3. Wissen, was im Krisenfall zu tun ist und an wen man sich wenden kann.
4. Wissen, dass es vertiefende Informationen zum Thema gibt (z.B. zum Vorgehen im Krisenfall): in der vorliegenden Handreichung und auf der

¹ Das folgende Material wurde vom VCP entwickelt, ist aber auf alle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anwendbar. Ausführliche Angaben zum VCP-Material siehe S. 32 und 35 in dieser Broschüre.

Internetseite praevention.landeskirche-hannovers.de sowie unter www.kindeswohl.ejh.de (Material der Evangelischen Jugend und des Hauses kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Landesjugendpfarramt).

5. Wissen, was die Selbstverpflichtung ist und was sie inhaltlich bedeutet.

1. Situationen sammeln

Material » keines, falls gewünscht Flipchart oder Papier
Zeit » Ca. 20 – 30 Minuten, je nach Gruppengröße

Inhalt » Jede und jeder aus der Gruppe versucht sich an Situationen zu erinnern, die er erlebt hat und die ihm in Bezug auf sexuelle Gewalt grenzverletzend vorkamen (z. B. auf Fahrt und Lager). Schildert die Situation. Wart ihr direkt betroffen oder beobachtend? Was habt ihr bzw. was haben andere getan? Wie ist die Situation entstanden und ab wann war sie für euch nicht mehr in Ordnung, d.h. grenzverletzend? Überlegt alternative Reaktionen. Kommt am Ende der Einheit zur Prävention sexualisierter Gewalt auf die Situationen zurück und überlegt mit dem jetzigen Wissensstand, was eine gute Reaktion gewesen wäre. Versucht, typische kritische Situationen aus verschiedenen Kontexten zu sammeln: Schule, Familie, Freundeskreis, Evangelische Jugend. Was ist den Situationen gemeinsam? Was unterscheidet sie?

Wichtig » Weist darauf hin, dass das Erzählte in der Gruppe bleibt und vereinbart, dass nichts ungefragt weitererzählt werden darf.
» Die Gruppe darf nicht zu groß sein; gegebenenfalls Kleingruppen bilden.

2. Auseinandersetzung mit den Aussagen der Selbstverpflichtung

Material » Selbstverpflichtung (Als Download verfügbar und kostenlos zu bestellen unter › www.kindeswohl.ejh.de), Papier, Stifte

Zeit » Ca. 30 – 60 Minuten, je nach Gruppengröße und Intensität

Inhalt » Beschäftigt euch in Kleingruppen mit den acht Kernaussagen der Selbstverpflichtung. Was ist mit den einzelnen Sätzen jeweils gemeint? Versucht für jede Aussage Beispiele aus dem (Gruppen-)Alltag zu finden. Wie kann die Umsetzung aussehen? Zunächst sollte sich jede und jeder für sich mit den Aussagen auseinandersetzen: Wo gelingt mir die Umsetzung gut und in welchen Bereichen muss ich noch an mir arbeiten? In welchen Bereichen bin ich selber manchmal grenzverletzend? Überlegt schließlich gemeinsam, wie man erreichen kann, dass die Selbstverpflichtung jede und jedem bewusst ist und auch in kritischen Situationen bewusst bleibt.

Wichtig » Es darf kein Zwang entstehen, die Erkenntnisse über sich selbst in der Gruppe teilen zu müssen. Dies muss freiwillig sein. » Zur Vorbereitung auf diese Übung ist es sinnvoll, sich für jeden der acht Bereiche Beispiele aus dem Gruppenalltag zu überlegen.

3. Gute und schlechte Geheimnisse

Material » Papier/Pappe, dickere Stifte

Zeit » Ca. 30 Minuten

Inhalt » Die Leitung bereitet mehrere Zettel mit Beispielen von Geheimnissen vor; z. B. „Mein bester Freund und ich haben einen Schatz an einem geheimen Ort versteckt.“, „Ich habe bei der Klassenarbeit abgeschrieben.“, „Ich habe etwas geklaut.“, „ich habe gelogen.“, „Jemand lädt mich heimlich zum Eisessen ein.“, etc. Ergänzt diese Liste um eigene Beispiele, so dass ihr insgesamt ca. zehn Situationen habt. Lest diese Situationen laut vor und vergewissert euch, dass sie von allen verstanden werden. Nun überlegt jeder für sich, was davon nach seiner Meinung gute bzw. schlechte Geheimnisse sind. Was macht ein Geheimnis zu einem guten bzw. schlechten Geheimnis? Tauscht euch darüber aus.

Wichtig » Dies ist eine Methode, die sich auch gut mit Kindern und Jugendlichen in den Gruppen durchführen lässt. Ein Merksatz für Kinder könnte sein: „Gute Geheimnisse machen gute Gefühle, schlechte Geheimnisse machen schlechte Gefühle.“

4. Berührungen weitergeben

Material » keines

Zeit » Ca. 15 – 30 Minuten, je nach Gruppengröße und Intensität

Inhalt » Alle Teilnehmenden stehen im Kreis. Es geht darum, eine Berührung an seine Nachbarin oder seinen Nachbarn weiterzugeben. Dazu kann

man sich (je nach Gruppengröße) paarweise zusammensetzen. Einer beginnt und sagt, was er vorhat (z. B. über den Kopf streichen). Der Nachbar kann entscheiden, ob er das will oder nicht. Nun ist der andere Partner dran (mit derselben Berührung). Reihum darf jede und jeder einmal eine Berührung aussuchen.

Wichtig » Es ist wichtig, die Übung anhand der folgenden Fragen zu reflektieren: Fiel es leichter Ja oder Nein zu sagen? Warum? Wie ging es mir, wenn ich Nein gesagt habe, aber die meisten anderen Ja?

Lernziele » 1. Erleben, wie schwierig ist es, Nein zu sagen, selbst in einer vertrauten Gruppe.

2. Erleben, wie unterschiedlich Empfindungen von Person sind: Was für den einen völlig unproblematisch ist, ist für einen anderen unangenehm.

5. Wer darf was?

Material » eine vorbereitete Liste mit verschiedenen Situationen, Stifte

Zeit » Ca. 15 – 30 Minuten

Inhalt » Jeder Teilnehmende erhält eine Liste mit verschiedenen Situationen, z. B.: Mich kämmen, mich trösten, mich beim Spazierengehen an der Hand fassen, mich kitzeln, mir Unterwäsche schenken, mir über den Kopf streichen, mich ausschimpfen, mir einen Klaps geben, von mir einen Kuss verlangen, mich in den Arm nehmen, ... Die Liste sollte noch erweitert werden.

Diese Dinge stehen in der ersten Spalte. Rechts davon sollen die Teilnehmenden in weitere Spalten verschiedene Personen eintragen, wie Mutter, Vater, Geschwister, Freund/Freundin, Opa, Oma, etc. Jede und jeder soll sich hier ca. 5 Personen aus seinem Umfeld wählen. Anschließend ist für jede Situation und jede der Personen zu beurteilen, ob diese Person das im Regelfall darf oder nicht. Welche Dinge sind angenehm, welche nicht? Was ist vielleicht dazwischen? Kommt in einer Austauschrunde darüber ins Gespräch, was euch aufgefallen ist.

Wichtig » Keiner muss den anderen mitteilen, was er angegeben hat. Die Auswertung ist nur für die jeweilige Person bestimmt und dient nur dem Impuls für eine Diskussion.

Lernziele » 1. Erkennen, dass mir bei manchen Personen etwas angenehm ist, was bei anderen unangenehm ist.

2. Erkennen, dass es hierbei individuelle Unterschiede gibt: Was der eine unproblematisch findet, ist für den anderen schon eine Grenzverletzung.



6. Wo werden Grenzen überschritten?

Material » Liste mit 10 Situationen (s.u.) für jeden Teilnehmenden ausdrücken.

Zeit » Ca. 30 – 60 Minuten, je nach Gruppengröße und Intensität

Inhalt » Verschiedene Situationen aus dem Alltag der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden zum Meinungsaustausch gestellt. Wo ist die Grenze? Wer legt fest, was eine Grenzverletzung ist und was nicht? Gibt es eine objektive Grenze? Die folgenden Situationen können für diese Diskussion hilfreich sein:

» Mitarbeiterinnen bauchfrei – wie stehe ich dazu?
» „Oben ohne“ sonnen hinter dem Zelt auf einem Lager – darf das eine Mitarbeiterin?

» Nacktbaden auf der Schwedenfreizeit am See. Was, wenn einige nicht mitmachen wollen? Und ist das überhaupt in Ordnung?

» Wie gehe ich als Mitarbeiterin/Mitarbeiter damit um, wenn mir etwas, was mit Körperlichkeit zu tun hat unangenehm ist?

» Ein Kind hat Heimweh. Ich nehme es am Lagerfeuer mit unter meine Decke und umarme es.

» Wie gehe ich damit um, wenn während Fahrt und Lager sexistische Worte fallen?

» Ich beobachte, dass einer der Teamer auffallend oft Körperkontakt mit den TeilnehmerInnen sucht ganz unter dem Mantel der Kumpelhaftigkeit. Wie gehe ich damit um?

» Darf ein Mitarbeiter zum „Gute-Nacht-Sagen“ auch das Zelt von TeilnehmerInnen betreten? Gibt es Einschränkungen/Bedenken?

» „Wir verstehen uns alle sehr gut und wollen daher gemischtgeschlechtliche Zelte.“ In Ordnung oder nicht?

» „Gewalt beginnt da, wo ein Mädchen oder ein Junge ‚Nein!‘ denkt.“ Stimmt das?

Wichtig » **Es geht in dieser Übung nicht vorrangig darum, eindeutig festzulegen, ob diese Situationen grenzverletzend sind oder nicht. Das Ziel ist vielmehr, miteinander über diese Situationen ins Gespräch zu kommen. Dabei kann auch deutlich werden, wie schwierig es ist, zu entscheiden, was in Ordnung ist und was nicht.**

» **Überlegt gemeinsam, welche weiteren Situationen aus dem Alltag in den Gruppenstunden oder auf Freizeiten und Lagern schnell grenzverletzend sein können.**

Wichtige Lernziele » **1. Ein Lernergebnis kann sein, festzustellen, dass manche eine Situation völlig unproblematisch finden, andere aber in derselben Situation ein unangenehmes Gefühl haben. Die Übung soll somit auch für eine Perspektivenübernahme sensibilisieren: Eine Grenze ist nichts Objektives, sondern sie wird durch das Empfinden der Beteiligten festgelegt. Meine Grenze kann dabei eine andere sein als die von anderen.**

2. Es ist wichtig, Personen, die etwas nicht mitmachen wollen, weil es ihnen unangenehm ist, immer Möglichkeiten des Rückzugs zu geben. Dabei müssen sie das Gesicht wahren können. Die Situation muss dabei so gestaltet werden, dass es ihnen weder peinlich sein muss noch dass es eine Offenbarung vor der Gruppe erfordert.

7. Szenen eines Lagers

Material » Liste mit 10 Situationen (s.u.) für jeden Teilnehmenden ausdrücken.

Zeit » Ca. 30–60 Minuten, je nach Gruppengröße und Intensität

Inhalt » Die folgenden 10 Szenen könnten so oder ähnlich auf Fahrt und Lager vorkommen. Diskutiert die Situationen in geschlechtergetrennten Gruppen und bewertet sie anschließend in der Gesamtgruppe.

Für jede Situation kann von jeder/jedem eine Einschätzung von 1 (gar nicht unangenehm) bis 10 (sehr stark unangenehm) erfolgen. Vergleicht eure Einschätzungen.

1. Auf der Jugendfreizeit beschließt abends eine Gruppe, noch zum See zu gehen, um dort nackt zu baden. Wie verhältst du dich als Gruppenleiterin/Gruppenleiter?

2. Beim Mittagessen hörst du, wie ein Teilnehmer einen sexistischen Witz erzählt. Einigen anderen ist dies sehr unangenehm. Reagierst du?

3. In der Mittagspause fragen dich zwei Mädchen, ob sie sich hinter dem Haus oben ohne sonnen dürfen. Wie reagierst du?

4. Du hast als Gruppenleiterin/Gruppenleiter am Nachmittag ein Konflikt klärendes Gespräch mit einem Jungen aus der Freizeitgruppe geführt. Abends am Lagerfeuer setzt er sich eng neben dich und umarmt dich. Wie schätzt du die Situation ein?

5. Auf der Freizeit hat sich ein Pärchen gebildet. Die beiden ziehen sich regelmäßig nach den gemeinsamen Gruppenaktivitäten zurück. Wie gehst du vor?

6. Ein Junge tritt und kneift die anderen Jungs immer wieder in den Genitalbereich und kommentiert dies lautstark. Wie reagiert ihr im Team?

7. Bei der Teambesprechung fällt euch auf, dass in der Gruppe ein recht derber Umgangston herrscht. Wie beurteilt ihr dies?

8. Zwei Mädchen wollen mit dir vertraulich sprechen. Empört zeigen sie dir ein Pornoheft, das im Zelt die Runde macht. Wie gehst du damit um?

9. Bei der Ankunft auf dem Lager prahlt ein Junge damit, dass er ausreichend Kondome mitgenommen habe, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Sprichst du ihn an?

10. Ein Mädchen wird von mehreren Jungs umschwärmt. Du siehst, wie sie mit den Gefühlen der Einzelnen spielt. Greifst du ein?

Wichtig » **Für viele Jugendleiterinnen und -leiter ist es hilfreich, an konkreten Beispielen Handlungsweisen zu entwickeln. Dafür ist diese Übung geeignet, da sie viele konkrete Fallbeispiele vorgibt, die so oder ähnlich jedem von uns passieren könnten.**

» **Die Situationen sind beliebig veränderbar. Ihr könnt auch neue Situationen dazunehmen oder in der Gruppe gemeinsam Situationen entwickeln.**

» **Auf viele der Situationen gibt es keine klare Antwort. Wie man im Einzelfall reagiert, hängt dabei von vielen weiteren Faktoren ab. Diese Übung möchte die Jugendlichen dazu bringen, sich in alle Beteiligten hineinzusetzen und sich zu überlegen, was für die richtige Entscheidung in diesen Situationen wichtig ist.**

8. Brainstorming

Material » Ein großes Plakat, Stifte

Zeit » Ca. 15–30 Minuten

Inhalt » Auf einem großen Plakat steht in der Mitte der Begriff „Sexualisierte Gewalt“. Die Teilnehmenden gruppieren sich um das Plakat und schreiben auf, was ihnen dazu einfällt. Dabei kann auch auf die Texte anderer Bezug genommen werden.

An die Schreibphase schließt sich eine Lesephase an, in der alle lesen können, was auf dem Plakat steht. Hier können auch Nachfragen zu Begriffen gestellt werden, die man nicht versteht.

Nun gibt es mehrere Möglichkeiten der Weiterarbeit:

1. Durch Anbringen von Klebepunkten bei den einzelnen Themen können die Teilnehmenden deutlich machen, über welche Themen sie gerne mehr wissen möchten und woran sie weiterarbeiten möchten.

2. Die Methode kann als Einstieg eingesetzt werden, an die sich eine weitere Auseinandersetzung anschließt, z. B. die Methode „Lernen und

Lehren“ (Nr. 9). Dabei wird häufig deutlich, dass sexualisierte Gewalt weit mehr umfasst, als auf dem Plakat niedergeschrieben ist. Dies verdeutlicht den Teilnehmenden, dass man bei sexualisierter Gewalt oft eine eingeschränkte Sicht hat und v.a. Grenzverletzungen oder „leichtere“ Übergriffe nicht im Blick hat.

Wichtig » Während der Schreibphase sollte nach Möglichkeit nicht gesprochen werden. Man kann eine leise Hintergrundmusik anstellen.

» Während des Schreibens und Lesens kann sich bei den Teilnehmenden emotionale Betroffenheit zeigen. Es ist wichtig, diese ernst zu nehmen und ggf. aufzufangen.

9. Lernen und Lehren

Material » Verschiedene Bücher, Arbeitshilfen und Handreichungen, Flipcharts oder Pinnwände

Zeit » Ca. 60 Minuten

Inhalt » Anhand von verschiedenen Materialien zum Thema informieren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Kleingruppen über bestimmte Aspekte des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“, z. B. Wer ist betroffen? Welche Anzeichen und Signale gibt es? Strategien von Täterinnen und Tätern, Vorgehen im Krisenfall, etc.

Im Plenum stellen die Kleingruppen dann jeweils vor, was sie über diesen Bereich herausgefunden haben

Wichtig » Diese Methode funktioniert nur mit Gruppen, die Textarbeit gegenüber nicht abgeneigt sind und eine gewisse Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Thema mitbringen.

» Gegenüber einem Referentenvortrag hat diese Methode den Vorteil, dass sich die Teilnehmenden die Informationen selber erarbeiten und die Präsentation durch mehrere Personen, die präsentieren, aufgelockerter ist.

» Es empfiehlt sich, die Ergebnisse zu visualisieren. Dabei kann jede Gruppe ein Flipchartpapier oder eine Pinnwand gestalten. Diese Ergebnisse können dann noch längere Zeit für alle sichtbar an den Wänden verbleiben. »

Quelle: Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (2010). AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt. Anregungen und Methodenvorschläge zur Behandlung des Themas in der VCP-Grundkursausbildung. VCP. Kassel, S. 3–7.

FAZIT/Kinderschutz in der Evangelischen Jugend

Die in dieser Veröffentlichung erörterten Strategien: Interventionsfahrplan, Selbstverpflichtungserklärung, erweitertes Führungszeugnis, Aus- und Fortbildung tragen wesentlich zur Verbesserung des Kinderschutzes in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bei. Mehrere zehntausend Kinder und Jugendliche jährlich nutzen Ferienfreizeiten, Bibelwochen, Gruppen und Projekte der Evangelischen Jugend. Wer landeskirchliche Zuschüsse beantragt, muss nachweisen, dass die Ehrenamtlichen sich mit den Themen Kinder- und Jugendschutz, sexualisierter Gewalt und Krisenintervention beschäftigt haben. Dazu gehört es unabdingbar, durch Kontaktgespräche in geeigneter Weise ein Netzwerk zwischen den verschiedenen handelnden Personen aufzubauen. Ziel dieser professionellen Kommunikation ist es, zu transparenten Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Jugendamt und zu einer verlässlichen Gestaltung der Kooperationsbeziehung zu finden. Beides ist wesentlich bedeutsamer für einen effektiven Kinderschutz in einer Region, als es jede schriftliche Vorlage sein kann. Das Netzwerk wird in jeder Region wieder anders aussehen, weil die insofern erfahrene Fachkraft und die Beratungsstelle bei verschiedenen Trägern zu finden sein werden und die kommunale Jugendhilfestruktur unterschiedlich ist.

Es ist außerdem wichtig, präventiv, das heißt vor etwaig zu klärenden akuten Fragen, Problemen oder Vorkommnissen mit den Partnern eine Kommunikation aufgebaut zu haben. Die allerbeste Liste von Ansprechpartner nützt nichts, wenn sie im Fall eines akuten Problems nicht

weiterhilft, weil die angegebenen Telefonnummern nur in der Regelarbeitszeit erreichbar sind, nicht aber an Wochenenden, in Ferienzeiten, abends – d.h. immer dann, wenn die meisten Angebote der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden und sich dringender Klärungsbedarf ergibt. Die vorhandenen Listen bzw. Hinweise auf Beratungsstellen auf der landeskirchlichen Internetseite <http://praevention.landeskirche-hannovers.de> können von daher nur eine Hilfe zum Aufbau dieser Kommunikation sein.

Wir ermutigen dazu, sich eine Liste regional zu erstellen und damit die Kooperation vor Ort zu fördern. Aber auch dann gilt: Es wird immer nur eine Annäherung an das Ziel der Optimierung des Kinderschutzes geben können. Die Handlungsmaxime von Hauptamtlichen sollte sein: So verlässlich, unterstützend und feinfühlig wie wir mit Ehrenamtlichen umgehen, wünschen wir uns den Umgang von Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen.



Die Autorinnen und Autoren dieser Arbeitshilfe »

Für das Landesjugendpfarramt der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:
Petra Pieper-Rudkowski, Karin Meier,
Michael Peters, Cornelia Dassler

Für das Landeskirchenamt der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:
Dr. Rainer Mainusch

Für den Verband Christlicher Pfadfinderinnen
und Pfadfinder (VCP):
Dr. Tim Gelhaar, Bildungsreferent, www.vcp.de

Impressum

Herausgeber » Landeskirchenamt der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Rote Reihe 6
30169 Hannover

Kontakt » Pastorin Hella Mahler
Tel.: 0511 1241 650
hella.mahler@evlka.de
praevention.landeskirche-hannovers.de
www.landeskirche-hannovers.de

Gestaltung » KERNIDEE, Karoline Maselka, Kiel

Bildquelle » photocase.com
Titelseite, S. 10, S. 24, S. 29: view7

Auflage » 1. Auflage, 1/2012



KONTAKT

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Rote Reihe 6
30169 Hannover

Pastorin Hella Mahler

Tel.: 0511 1241 650
hella.mahler@evlka.de
praevention.landeskirche-hannovers.de
www.landeskirche-hannovers.de

Material zum Download und Adressen finden Sie unter:
praevention.landeskirche-hannovers.de

Stand: 1/2012